

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Namborn (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05. November 1987 zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro- Anpassungssatzung) vom 29. September 2001

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung vom 1. September 1978 (ABl. S. 801) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1986 (ABl. S. 526) und der §§2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz –KAG- vom 15. Juni 1985 (ABl. S. 729) hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung am 5. November 1987 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenfreiheit im Einzelfall
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners
- § 7 Höhe der Gebühr
- § 8 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Besondere Auslagen
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommener Amtshandlungen, werden die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich rechtliche Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.64 (ABl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1.141 vom 12.März 1982 (ABl. S. 534) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der z. Zt. geltenden Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
 2. Amtshandlungen, für die gesetzliche Gebührenfreiheit vorgesehen ist;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist;
 4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsofper-, Schwerbeschädigten-, Schwererwerbsbeschränkten- und Heimkehrerfürsorge;
 5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen;
 6. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlass öffentlicher Abgaben;
 7. Bescheide, die wegen Unzuständigkeit die beantragte Amtshandlung ablehnen, sofern die Unzuständigkeit für den Antragsteller nicht offensichtlich war oder sein musste oder für die Verwaltung ohne Schwierigkeit feststellbar ist.
 8. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren / ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit
 1. das Land;
 2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden, bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit;
 3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird,
 4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BBG I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, daß die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

- (2) Eine Gebührenbefreiung tritt jedoch nicht ein bei einer Amtshandlung der technischen Dienststellen der Gemeinde.

- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet
 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtung des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
 3. die Bundespost und die Bundesbahn

§ 4

Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist; als bedürftig gilt ein Gebührenschuldner, dessen Gesamteinkommen den um 25 v. H. erhöhten Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt.

- (2) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Einziehung der Gebühr unbillig ist oder der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des Einzelfalles vorwiegend dem

öffentlichen Interesse dient. Aus den gleichen Gründen kann eine festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass entscheidet der Bürgermeister.

§ 5 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- a) wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzurechnen ist, veranlasst hat,
 - b) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - c) wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 **Auskunftspflicht des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die für die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe bestimmend sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggfls. die Gebühr neu festsetzen.

§ 7 **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifnummern gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen (z. B. Anfertigung einer Abschrift oder Kopie und gleichzeitige Beglaubigungen), so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren richten sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges.

§ 8

Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden.
Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor der Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten.
Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 9

Gebührenbescheid

- (1) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:
 1. die Amtshandlung,
 2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühren,
 3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 4. die Behörde oder das Organ, an die zu zahlen ist,
 5. die Zahlungsfrist,
 6. die Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Beitreibung des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Gebühren werden im Regelfall unter Verwendung von Gebührenstemplern oder Gebührenmarken erhoben.
- (3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.
- (5) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die zuständige Behörde die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (6) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (ABl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 11 **Gebührenerstattung**

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages durch die zuständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 12 **Besondere Auslagen**

- (1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.
Die besonderen Auslagen sind von dem Gebührenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 2, 3 und 4. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind insbesondere:
 1. die Postgebühren für Zustellungen,

2. die Telegrafengebühr und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die §§ 5, 9, 10 und 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 13 **Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Namborner Nachrichten“-Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Namborn- in Kraft.

Namborn, den 05. November 1987

Der Bürgermeister
Müller

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde NAMBORN

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
<u>I. Allgemeine Gebühren</u>		
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind.	1,00
2	wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	5,00
3	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite	1,00
4	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
5	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt.	
6	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden, für jede angefangene Seite	1,00
7	Ausgabe von Drucksachen, Steuersatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarifen usw. für jede Seite	0,10
8	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren nach der Kostenordnung zur Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz erhoben werden	1,50

- | | | |
|---|---|------|
| 9 | Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, für jede angefangene ½ Stunde | 1,00 |
|---|---|------|

II. Besondere Gebühren

- | | | |
|--|--|-------|
| 10 | <u>Fotokopien</u> | |
| | a) DIN A4 und A5 je Seite (für die ersten 4 Ausfertigungen) | 0,25 |
| | b) c) DIN A3 je Seite (für die ersten 4 Ausfertigungen) | 0,50 |
| 11 | <u>Archiv</u> | |
| | a) Schriftliche Auskünfte für jede angefangene Stunde | 2,50 |
| | b) Erteilung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede angefangene Stunde | 1,50 |
| | c) Einsichtnahme in Zeitungsbände und dergleichen, pro Band | 1,50 |
| | d) überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift | |
| | für einen Tag | 1,00 |
| | für eine Woche | 3,00 |
| | für einen Monat | 10,00 |
| | Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben. | |
| 12 | Jahreskontoauszug eines Personenkontos der Gemeindekasse | 2,50 |
| 13 | Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten | 5,00 |
| 14 | <u>EDV-Auswertungen</u> | |
| | a) Namentliche Verzeichnisse je Einwohner/Person auf EDV-Liste | 0,03 |
| | b) Namentliche Verzeichnisse je Einwohner/Person auf Selbstklebe-Etiketten | 0,05 |
| | Die Mindestgebühr beträgt je | 50,00 |
| | c) Statistische Auswertung auf einen bestimmten Stichtag | 15,00 |
| 15 | Abschriften von Schulzeugnissen für jede angefangene Seite | 1,00 |
| 16 | Abgabe von Submissionsunterlagen für jedes Blatt | 0,50 |
| | mindestens jedoch | 5,00 |
| | Aufrundung auf volle EUR | |
| Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe werden alle Unterlagen unentgeltlich abgegeben (§ 20 VOB). | | |
| Bei Mehrausfertigungen Ermäßigung um jeweils 1,00 EUR | | |
| 17 | Prüfung der Planunterlagen und Weiterleitung von Bauunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde | 10,00 |
| 18 | Bescheinigung im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaues | 5,00 |

19	Erteilung einer Bescheinigung über die Erhebung bzw. Nichterhebung von Erschließungsbeiträgen	5,00
20	Prüfung der Planunterlagen und Genehmigung zum Anschluss der Grundstücke und Gebäude an die gemeindliche Kanalisation	5,00
21	Genehmigung für die Aufstellung eines Grabdenkmales	10,00
22	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen	
	1. Jahreserlaubniskarte für Gewerbetreibende	25,00
	2. einmalige Gebühr für Gewerbetreibende, die keine Jahreserlaubnisingenehmigung besitzen	5,00
23	Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb eines Familiengrabes	2,50
24	Urkunden und Bescheinigungen, die die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben:	
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	10,00
	b) Löschungsbewilligungen	
	ba) für eingetragene Sicherheitshypotheken	15,00
	bb) für eingetragene Auflassungsvormerkung	5,00
25	Bescheinigung über Grundstückswerte	5,00
26	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtsausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Bundesbaugesetzbuch/Denkmalenschutzgesetz	5,00
27	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Ausfallbürgschaften zum Zwecke des Wohnungsbaues bei einer Antragshöhe	
	bis 5.000, -- EUR	10,00
	über 5.000, -- EUR bis 25.000, -- EUR	15,00
	über 25.000, -- EUR bis 50.000, -- EUR	25,00
	über 50.000, -- EUR bis 250.000, -- EUR	45,00
	über 250.000, -- EUR	75,00
28	Herausgabe einer Ersatzhundemarke	3,00